

Prof. Stettler, ein Berner Rechtsgelehrter

Autor(en): **Zeerleder, Alb.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Berner Taschenbuch**

Band (Jahr): **34 (1885)**

PDF erstellt am: **19.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-125107>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Prof. Stettler, ein Berner Rechtsgelehrter.

Akademischer Vortrag

gehalten vor einem gemischten Publikum, den 6. März 1884
von Prof. Dr. Alb. Zeerleder.

Wo sind sie geblieben, sie all' die gekommen und wieder geschieden, zu lehren, zu lernen? — So frug wehmuthvoll Gottfried Keller's Weihegesang zur 50jährigen Erinnerungsfeier der Stiftung der Hochschule Zürich, und ließ vor dem Geiste des Hörers vorüberziehen die Schaaren der Lehrer und Schüler der alma mater, die da pilgerten nach der „Burg mit den Aemtern des Wissens“. Auch uns drängt diese Frage sich auf beim Herannahen des 50sten Gedenktages der Gründung unserer Berner Universität im Herbst des laufenden Jahres, und die Antwort lautet für viele jener Pilger auch hier:

„Sie ruhen in Gräbern zerstreut auf der Erde und hier in der Heimath.“

Aber fern sei auch von uns undankbares Vergessen, besonders den Lehrern gegenüber, die, was sie an geistiger Kraft besaßen, der Jugend unserer Anstalt gewidmet, und deren Werke sie zwar überlebt haben, aber doch

weiteren Kreisen des heutigen Geschlechts weniger bekannt geworden sind.

Ein solcher Mann war Prof. Friedrich Stettler, dessen Werke in der staatsrechtlichen und rechtsgeschichtlichen Literatur der Schweiz eine ehrenvolle Stellung einnehmen, und der während einiger Jahre einen Lehrstuhl an unserer Hochschule mit Erfolg bekleidet hat. Aber seine Thätigkeit hat sich nicht auf wissenschaftliche Forschung und Mittheilung beschränkt; er war vielmehr ursprünglich für die politische Carrière bestimmt; als Mitglied der höchsten Behörden des engern und weitem Vaterlandes arbeitete und kämpfte er und setzte für seine Ueberzeugung seine ganze Persönlichkeit ein; ja seine Ueberzeugungstreue hat ihn in einen tragischen Konflikt hineingeführt, dem er in bedauernswerther Weise zum Opfer fallen sollte. Der Erweckung eines dankbaren Andenkens an dieses der Erforschung der Wahrheit und dem Kampf für das Recht gewidmete Leben sei diese kurze Stunde geweiht.

Die Stettler sind ohne Zweifel schon in früherer Zeit aus dem freundlichen Dorfe im Vorblenthal, das ihnen den Namen gab, eingewandert, und haben bald in der Republik eine ehrenvolle Stellung eingenommen. Auch der Wissenschaft blieb Mancher unter ihnen nicht fremd; besonders bekannt ist das ausführliche Chronikwerk „üchtländischer Geschichten“ von Michael Stettler, aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts, dessen gedruckter Auszug allein zwei mächtige Bände ausmacht.

Auch unseres Stettler's Vater war ein Gelehrter und trug an dem sog. politischen Institut Geschichte vor. Später bekleidete derselbe die Stelle eines Appellationsrichters und kam dann als Oberamtmann nach Trachselwald. Der Großvater des Professors war der letzte

Finanzminister der alten Republik Bern gewesen. Siebzig Jahre lang war er, wie der Enkel erzählte, die Rathhaustreppe hinaufgegangen, um am Ende seiner Laufbahn arm zu sterben, — nicht durch seine Schuld. — Der Sohn Friedrich wurde geboren am 26. April 1796, und auch durch seine mütterlichen Vorfahren, die v. Werdt von Toffen, stand er in engen Beziehungen zu den Traditionen des alten Bern. Seine Knaben- und Jünglingsjahre fielen in aufgeregte Zeiten der vaterländischen Geschichte, und seine Studienzeit an der bernischen Hochschule von 1814—17 fiel zusammen mit der Wiederherstellung eines vorwiegend städtischen Regiments im engern Vaterlande und der unter fremder Einwirkung zu Stande gekommenen Errichtung jenes eidg. Bundesvertrages, unter welchem die Schweiz zu nationaler Einigung und dauerndem Frieden weder kommen konnte noch sollte. Für Stettler brachte dieser neue Zustand der Dinge günstige Ausichten. Schon im Jahr 1812, mit 16 Jahren, war er als Volontär in die Staatskanzlei eingetreten, wo er die nicht dem Hörsaal gewidmete Zeit zubrachte; dort lernte, nach damaligem Brauch, der angehende Staatsmann den Kanzleistyl und den Gang der Verwaltung kennen.

Freilich war dieser jetzt ein ruhiger, einförmiger. Der große Vortheil, den die um 10 Jahre ältere Generation bernischer Staatsmänner genossen, die M ü l l e n , F i s c h e r , deren Jünglingsjahre in die stürmischen Zeiten der Revolution gefallen, und die dort fast noch als Knaben thätig eingreifen konnten, und so im Drang der Ereignisse rasch zum Manne reiften, diesen Vortheil hat Stettler nicht gehabt. Daher vielleicht die spätere etwas doktrinäre Auffassung politischer Dinge, die wir bei ihm antreffen.

Daß es ihm aber nicht genügte, einer so gut als gesicherten Zukunft im Staatsdienste entgegensehen zu können, sein Streben vielmehr auf Höheres gerichtet war, beweist sowohl der Eifer, den er während seiner Berner Studien an den Tag legte — er erhielt für die Lösung akademischer Preisaufgaben die dafür ausgesetzten Belohnungen — als auch der Umstand, daß er seine juristischen Studien an den Universitäten Heidelberg und Göttingen während einiger Semester zu vervollständigen suchte. Hier begann eben jetzt Eichhorn als Germanist zu wirken, während Hugo auf der Höhe seiner Thätigkeit stand, beides Häupter der sog. historischen Rechtsschule, welche im Gegensatz zur bisherigen rein dogmatischen Auffassung des Rechts, die im Corpus juris ihr unantastbares Palladium sah, die äußere Gestaltung der Lebensverhältnisse durch feste Normen, also die Entstehung und Fortbildung des Rechts, als ein Produkt des Volksgeistes, wie Sitte, Sprache und Kunst, erklärte, daher wandelbar nach Zeit und Ort, national im besten und höchsten Sinn, nicht in todter Sakung, sondern aus lebendiger Gewohnheit zu erkennen und in jeder spätern Zeit ein Produkt der frühern darstellend. Daher sei vor Allem mit geschichtlichem Sinn an das Studium des Rechts heranzutreten, und dessen allmälige Ausbildung aus dem Geist und der Kultur jedes Volkes heraus zu begreifen. Diese Anregungen haben offenbar tiefe Spuren in Stettler zurückgelassen; denn seine gelehrten Leistungen bewegten sich meistens auf dem Gebiete der Rechtsgeschichte. Von Stettler's Thätigkeit nach Absolvierung seiner Staatsexamina in Bern vernehmen wir wenig; er rückte übungsgemäß zur Besorgung der Sekretariate in den verschiedenen Verwaltungskommissionen auf, welche die weitere

Vorschule zum praktischen Staatsdienste bildeten. Seine Hauptstellung war die eines Justizrathschreibers. Denn mit langjährigen unbefoldeten Diensten mußte die Anwartschaft auf ein Amt erkaufte werden, dessen sechsjährige Dauer in der Regel nur bei großer Sparsamkeit für die gebrachten Opfer eine wirkliche Entschädigung bildete. Diese Zeit schien für Stettler heranzunahen, denn mit 30 Jahren war er Anno 1826 Mitglied des souveränen Rathes der Stadt und Republik Bern geworden; da brach das 1813 restaurirte Gebäude des Stadtreiments zusammen, — vor dem Sturm aus Westen, vor dem (zum Theil künstlich genährten) Bedürfniß nach politischer Gleichheit im eigenen Volke, und sagen wir — vor dem unaufhaltbaren Rollen des Rades der Völkergeschichte. Auf dem Zutrauen des Volkes, so erklärte die patrizische Regierung bei ihrer Abdankung, habe ihr Wirken beruht, da dieses ihr nicht mehr entgegengebracht werde, sei sie zum Abtreten bereit.

Stettler hatte in seinem Innern die Anschauungen der Mehrzahl seiner Standesgenossen nicht getheilt. Mit einem durch das Studium der Vergangenheit geschärften Blick erkannte er ohne Zweifel, daß die Zeiten der Aristokratie vorüber, daß alle intelligenten Theile des Volkes berechtigt seien, an der Staatsregierung der Republik theilzunehmen. Der Justizrathschreiber war befreundet mit den Häuptern der neuen Partei, den Schnell und Andern, und wurde sofort in den neuen Großen Rath gewählt, dem er während 15 Jahren ununterbrochen angehören sollte. Nicht ohne aufregende innere Kämpfe mag er sich zu dieser Parteinahme für die neue Ordnung entschlossen haben. Brach er ja damit die Brücke ab, welche ihn in gesellschaftlicher Beziehung mit seinen Verwandten

und Jugendfreunden, mit der ganzen Familientradition verband. „Von der Geringschätzung“, so schreibt ein Zeitgenosse, „welcher sich alle sog. Patrizier, die in ihren Stellen verblieben, bei ihren Standesgenossen damals aussetzten, kann man sich heutzutage kaum mehr einen Begriff machen; jeder Verkehr mit denselben wurde abgebrochen, bei der Begegnung unter den Arkaden begrüßten sich die nächsten Verwandten und Freunde nicht mehr, und noch heftiger als unter den Männern war der Haß der Damenwelt gegen die Abtrünnigen; will man ja wissen, daß mancher Besonnene sich durch weiblichen Einfluß habe hindern lassen, der eigenen bessern Ueberzeugung zu folgen, um sich wenigstens den Hausfrieden zu erhalten.“ — Gewiß ein lehrreiches Kapitel aus der Geschichte des Einflusses der Frauen auf die Politik! — Stettler hatte unter diesen Verhältnissen so tief zu leiden, daß ihn eine heftige Gehirnkrankheit heimsuchte. —

Mit dem Jahre 1836 eröffnete sich für den nunmehr 40jährigen Mann eine neue Quelle fruchtbringender Thätigkeit nach verschiedenen Seiten hin durch seine Ernennung zum Ober-Lehenskommissär des Kantons Bern. Diese Beamtung hatte zunächst die Verwaltung der eine halbe Million betragenden Einkünfte aus Grundgerechtigkeiten des Staates zu überwachen und bei allen Streitpunkten über solche ihr Gutachten zu erstatten; sodann aber unterstand ihr das sog. Lehenarchiv, das viele Tausende von Urkunden über alle Herrschaften und Besitzungen Bern's seit dem frühen Mittelalter, insbesondere auch die reichhaltigen diplomatischen Sammlungen der ehemaligen Klöster umfaßte. Dieser noch jetzt bei Weitem nicht ausgebeutete Schatz, der aus seiner Hand später in die ebenso berufene des verdienten Staatschreibers v. Stürler überging, war nun der

Gegenstand liebevoller und fachverständiger Pflege Stettler's; aus ihm sammelte er die Bausteine zu seinen historischen und rechtsgeschichtlichen Arbeiten, wie sie hoffentlich noch eine Reihe von Generationen aus demselben schöpfen wird.

Er stand nun im Zenith seines Lebens und wirkte fast fieberhaft in den eidgenössischen und kantonalen Rathsjälen, in den Departements des Innern, der Justiz und der Finanzen, in Vereinen, durch Schriften und in Zeitungen; er vertrat den Stand Bern in der eidgenössischen Tagssatzung 1836, 1837 und 1838; ja trotz dieser aufreibenden Arbeit folgte er dem Drange nach wissenschaftlicher Mittheilung und dem Wunsche seiner Freunde, indem er 1843 als Privatdozent an der juristischen Fakultät der Hochschule sich habilitirte und im folgenden Jahre eine Professur für Staatswissenschaften annahm. Bei dem bescheidenen Titel eines extraordinarius und der entsprechenden, mit Rücksicht auf das andere von ihm bekleidete Staatsamt sehr niedrig festgesetzten Besoldung muß es Staunen erregen, wenn man hört, daß die Vorlesungen des neuen Professors in den folgenden 4 Jahren sich erstreckten über: Aelteres und neueres Bundesstaatsrecht, allgemeines Staatsrecht, besonderes Staatsrecht des Kantons Bern; Europäisches Völkerrecht, National-Ökonomie und Finanzwissenschaft, eine Anzahl von Fächern, die heute unter zwei ordentliche Professuren vertheilt ist.

Die Thätigkeit Stettler's in diesen Jahren gliedert sich in eine politische, eine akademische und eine schriftstellerische. Auf politischem Gebiet gelangte er bald in eine oppositionelle Stellung zu der Regierung. Er hatte von einem Regiment wahrer Freiheit, gepaart mit Gerechtigkeit und Ordnung, geträumt. Das Ideal schien

nur zu bald sich in ein wüstes Zerrbild zu verwandeln.

Er sah des Ruhmes gold'ne Kränze
Auf der gemeinen Stirn entweicht;
Ach allzu schnell, nach kurzem Lenz,
Entfloh die gold'ne Liebeszeit,

die Zeit der Liebe zu dem angebeteten Bilde der reinen und fleckenlosen Republik.

In der That hat die Periode von 1831 bis 1846 im Kanton Bern auf politischem Gebiet wenig Rühmliches aufzuweisen gehabt. Stete Aufhebungen gegen die Behörden und Privaten der Hauptstadt, vor denen man eine lächerliche Gespensterfurcht hegte — sie ging soweit, daß Befürchtungen gegen die Einführung der Gasbeleuchtung in den Straßen Bern's ausgesprochen wurden; — vielfache administrative Gewaltstrieche trotz verfassungsmäßiger Gewaltentrennung, — schließlich die mit einem milden Ausdruck als Opportunitätspolitik zu bezeichnende Haltung in der Freischaaarenangelegenheit; dies waren die Schwächen und Fehler, an denen die Regierung krankte, welcher im Uebrigen eine sorgsame Verwaltung der Staatsfinanzen — ein Jenner stand an ihrer Spitze — und manche tüchtige Leistung auf dem Gebiete des Erziehungswesens und der Volkswirthschaft mit Recht zu gut geschrieben werden. Mit hoher Achtung erfüllt übrigens den Leser das Studium der Verhandlungen des Großen Rathes, welche einen Wiederhall weit über die Grenzen des Kantons und der Schweiz hinaus fanden; denn hier wurden auch die gemeinschweizerischen Angelegenheiten berathen; die Instruktion der Tagungsgesandten bildete eines der wichtigsten Traktanden, ja man sagte etwa, es würde genügen, den Standesweibel

an die Tagsatzung zu schicken um die Instruktion abzulesen; politische Redner wie Neuhaus, Tavel, Tillier, Manuel, Blösch und unser Stettler hätten in jedem Parlament mit Ehren sich hören lassen dürfen; dieser Rath fühlte sich als den Träger der Souveränität, die noch durch kein Referendum beschränkt war, und erfüllte seine Aufgabe mit dem vollen Bewußtsein seiner Verantwortlichkeit. — In dieser Versammlung hat Stettler namentlich in den ersten Jahren eine tonangebende Stellung eingenommen, und sie erwählte ihn auch 1840 zu ihrem Präsidenten unter dem Titel eines Landammanns. Die Ehrenstelle war aber mit der besoldeteten Stelle des Lehens-Kommissärs unverträglich; als Familienvater optirte er daher für letztere. Seine Reden sind meist historische und rechtliche Deduktionen; er appellirt niemals an Gefühl und Leidenschaft, stets an Erfahrung, Vernunft und Gewissen seiner Hörer. Nationale Ehre, Schutz der Freiheiten des Volkes, Heilighaltung aller Rechte, auch des Gegners, strengste Gesetzhaltigkeit in allen Dingen sind ihm das höchste Ziel der staatlichen Thätigkeit. Stets stand er zuerst auf der Breishe, wo es sich um Erhaltung dieser höchsten Güter handelte. Schmerzlich empfand er den Mangel an Einigung unter den schweizerischen Bevölkerungen; einer der Eifrigsten verlangt er stets die Revision des mangelhaften Bundesvertrages, die Aufstellung einer starken Centralgewalt, gestützt auf die Gesamtheit des Schweizervolkes; jede Einmischung fremder Mächte sollte mit Würde und Entschiedenheit, ja wenn nöthig, mit Gewalt zurückgewiesen werden: „Schimpf und Ehre lassen sich nicht versöhnen; schickt 100,000 Mann an die Grenze, und Frankreich wird sich zwei Mal besinnen, ehe es auf seiner Drohnote beharrt“, so rief er unter

Citirung der Haller'schen Worte: „Sag an Helvetien, du Heldenvaterland“, als der Duc de Montebello sich herausgenommen hatte, der Bundesregierung eine beleidigende Note zuzustellen. Charakteristisch für sein Rechtsgefühl ist dagegen die Haltung Stettler's in einem andern Konflikt. Im Jahr 1838 forderte der Bürgerkönig Napoleon die Ausweisung des Salensteiner Bürgers Louis, und die Regierung beantragte ohne Weiteres die scharfe Ablehnung, während die Schnell'sche Partei zur Nachgiebigkeit stimmte; da stellte Stettler einen versöhnlichen Mittelantrag; denn es war seinem juristischen Gewissen die Frage nicht spruchreif: es solle untersucht werden, ob die Tagsatzung das Recht habe, eine Kantonsregierung zur Ausweisung eines Bürgers zu nöthigen. Mit 106 gegen 104 Stimmen siegte der Regierungsantrag, die Dynastie Schnell erklärte ihren Rücktritt, aber die Schweiz stand am Vorabend eines Krieges. Die Situation wurde gelöst durch die freiwillige Abreise des Prinzen.

Mit den 40er Jahren traten die konfessionellen Verhältnisse in den Vordergrund der schweizerischen Politik. Streng protestantisch und streng tolerant — nicht so häufig sind diese beiden Eigenschaften vereinigt — war Stettler's Stellung in diesen Fragen. Der Große Rath und die Regierung von Bern theilten diese Auffassung anfangs; eine eingehende Rede Stettler's über das Klosterwesen am 12. März 1841 erhielt die Bestimmung der überwiegenden Mehrheit: Der Kanton Aargau sollte vor versammelter Tagsatzung die Staatsgefährlichkeit der Klöster nachweisen; in diesem Falle sollte sein Aufhebungsbeschluß unangefochten bleiben. Aber drei Monate später war dieser Standpunkt überholt; Bern hatte sich auf die Seite Aargau's gestellt, und in der Tag-

satzung erhielt diese Ansicht die Mehrheit: das war der Ausgangspunkt der Wirren, welche die Schweiz von da bis 1848 zerrissen haben. Von diesem Moment an datirt auch eine verschärfte Opposition Stettler's gegenüber den tonangebenden Personen in Bern, besonders gegen Neuhaus. Stettler war, wie dies bei feinfühlenden Charakteren leicht vorkommt, gerne geneigt, in dem Gebrauch der Macht ein Unrecht zu sehen und für die Minderheiten Partei zu ergreifen; er haßte auch den Schein der Unterdrückung. Das zeigte sich denn auch ganz besonders in der berück- tigten Jesuitenfrage.

Zunächst folgten aber für Stettler noch einige Jahre ruhigen und fruchtbringenden Wirkens. Im Großen Rath einer der gehörtesten Redner, lag ihm das Präsidium der Kommission ob, welche die Staatsverwaltungsberichte zu prüfen hatte, und seine Rapporte zeugen jeweilen von der eingehenden Prüfung aller Verhältnisse der Admini- stration. Von den vielen zweckmäßigen Postulaten, welche er vertrat, und welche ohne Zweifel seiner Initiative zu verdanken sind, führen wir bloß an: Die Revision des Gemeindegesetzes, des Armengesetzes, Errichtung von Be- sserungsanstalten für jugendliche Verbrecher und die tref- fenden Bemerkungen über Volksbildung und höhere Aus- bildung der Juristen (1840, 26. Nov.). Letztere lauten:

„Im Erziehungsweisen scheut die Regierung keine Opfer, um das Volk auf die Stufe der Bildung zu bringen, welche zur Erhaltung der politischen Freiheit nothwendig ist. Aber, Hochgeehrte Herren, mit Geld ist nicht Alles gethan. Die Bildung des Volkes rückt nicht in gleichem Maße vorwärts, als dafür Geld aus- gegeben wird, indem durch allzu große Geldopfer im Volke die Meinung entstehen kann, es habe selbst nichts

zu thun für seine Bildung; dieß sei Sache der Regierung;

und in Betreff der Hochschule wird postulirt:

ein Gesetz über die nothwendige Prüfung zur Befähigung zu den wichtigern Staatsämtern, namentlich zu den richterlichen Stellen! —

Der Herbst des Jahres 1844 brachte Stettler die ehrenvolle Ernennung zum Rektor der Universität. Er hielt eine Antrittsvorlesung über die Vergleichung der Revolution von 1831 mit der Reformation. Wie ernst er seine Stellung auffaßte, beweist die Thatfache, daß er eine Warnung an die Studirenden vor Theilnahme an der ersten Freischaarenexpedition im Dezember 1844 erließ, die freilich fruchtlos blieb, denn am Morgen des 4. Dezember sah man, wie erzählt wird, einen Haufen Studenten, mit ihnen einen Lehrer der Hochschule, durch die Straßen Burgdorfs ziehen. Die Warnung hatte nur den Erfolg, daß die Regierung später gegenüber Luzern sich auf dieselbe berief, als ob sie von ihr ausgegangen wäre, obgleich sie dem Rektor gegenüber bemerkt hatte, „in solchen Fällen dürfe man nicht zu streng sein“ (Blösch, S. 151, Verhandl. vom 29. April 1844. S. 5). Neben dem kriegerischen Kollegen Snell, bekannt durch den Spruch „Nix diète, bayonnettes!“ war übrigens die Verwaltung des Rektorats mit solchen Unannehmlichkeiten verbunden, daß Stettler die Würde schon im Frühjahr 1845 niederlegte.

Mittlerweile war nun auch der zweite größere Freischaarenzug gegen Luzern verunglückt; eine unerklärbare Panik hatte die Truppen des schweizerischen Garibaldi, die ganz nahe bei Luzern bivouakirt hatten, am Morgen des 1. April 1845 ergriffen, und sie waren theils gefangen

worden, theils in voller Auflösung geflohen. Der Berner Regierungsrath beantragte beim Großen Rathe eine allgemeine Amnestie, die Ertheilung eines Kredits von 70,000 L. für Auslösung der Gefangenen und Erlaß eines Gesetzes gegen künftige Freischaarenzüge. Der Kredit wurde ertheilt; aber in Betreff der Amnestie hielt Stettler eine heftige Rede, welche eigentlich mehr gegen die unverantwortliche Haltung der Regierung als gegen die schwärmerischen Theilnehmer gerichtet war. „Nicht die Jesuiten, rief er aus, bringen uns die Gefahren, sondern die Anarchie, das Schwinden der Achtung vor Gesetz und Verfassung, diese gänzliche Demoralisation, das ist das größte Verderben, welches auf uns lastet. Dem Republikanismus selbst werden dadurch die tiefsten Wunden geschlagen, die Existenz der Schweiz, der letzten durch Gottes Gnade übergebliebenen Republik Europa's, steht in Gefahr.“ — Die Abstimmung fiel durchaus im Sinne der Regierung aus; aber sie hatte durch ihr Laviren Nichts gewonnen; die junge Schule war ihr so wenig dankbar, daß vielmehr ihr Sturz nun mit allen Mitteln betrieben wurde. Stettler kam mehr und mehr in die Stellung eines Cato Censorius, dessen *ceterum censeo* war: Haltet Ordnung im eigenen Lande und laßt die andern Kantone gewähren. Ihr habt kein Recht, von Luzern die Vertreibung der Jesuiten zu verlangen; das ist eine rein kantonale Angelegenheit. Wenn ein Stand unglücklich genug ist, zu glauben, seine Wohlfahrt werde befördert durch den Jesuitismus, so können wir ihn nicht daran hindern.

Aber bevor noch diese Frage auf eidgenössischem Boden zum blutigen Austrag kam, wurde in Bern die Revision der kantonalen Verfassung durchgesetzt. Die neue

Partei, die Partei der Freischaaren, gelangte an's Ruder. Vergebens suchte man noch in letzter Stunde durch weitgehende Entlastung des bäuerlichen Grundbesitzes auf Kosten des Fiskus die Macht zu retten; vergebens ließ sich die Regierung von der ihr ergebenden Mehrheit des Großen Rathes ein Vertrauensvotum geben, zu dem auch Stettler stimmte, weil er daraus die Rückkehr zu größerer Strenge hoffte; vergeblich wurde ein Appell an das Volk beschlossen, daß die jetzigen Behörden mit der Revision betrauen sollte, — die Furcht vor den Jesuiten in langen und in kurzen Röcken hatte die Massen erfaßt. Die Wahl eines Verfassungsrathes durch das Volk wurde angeordnet, obgleich die Verfassung von 1831 diesen Revisionsmodus nicht vorsah. — Stettler hatte auch noch gegen diesen letzten Schritt mit seiner gewohnten Festigkeit opponirt und der Regierung nachgewiesen, wie diese Schwäche nur eine Folge des längst vollzogenen Verzichts auf Herrscherpflicht und Herrscherrecht gewesen. „Die Regierung hat ihren Zweck verfehlt; dies der Ursprung ihres Falles; mit Phrasen hat sie regiert, aber mit Phrasen wird der Anarchie nicht entgegengearbeitet. Die Verfassung soll buchstäblich gehalten werden, und zu einem vom Volke gewählten Verfassungsrath könne er nicht stimmen.“ Schärfer als in dieser Rede ist wohl selten eine Regierung apostrophirt worden.

Stettler's politische Rolle war damit zu Ende. Er war ein überzeugter Anhänger des Repräsentativsystems und des doktrinären Liberalismus gewesen und sah weder in dem Grundsatz der reinen Demokratie noch in der Tendenz des Radikalismus das Heil des Landes. Sein Ideal war eine Aristokratie der Intelligenz und Tüchtigkeit; sein Irrthum war, daß er glaubte, es könne für

diese Eigenschaft einen verfassungsmäßigen Maßstab geben.

Aber auch seine ökonomische Existenz erlitt einen schweren Schlag. Durch das erwähnte Gesetz über Liquidation der Zehnten und Bodenzinse fiel das Hauptgeschäft des Lehenkommissärs dahin, und man beeilte sich, diese Stelle selbst aufzuheben, obgleich die Durchführung des Gesetzes noch mehrjährige Arbeit erforderte, die man einem Unterbeamten übertrug. In jeder Hinsicht ließen ihn die neuen Behörden ihre Ungnade fühlen. Mit den 1000 L. Besoldung, die ihm neben dem Lehenkommissariat für die Professur zugesichert worden, sollte er sich nun auch ohne ersteres begnügen; ein Gesuch um Erhöhung wurde abgewiesen. — Nichts destoweniger fuhr Stettler fort, die gewohnten Vorlesungen zu halten. Aber er sollte das Semester nicht zu Ende lesen. Es kam der verhängnißvolle Herbst 1847. Alle Mahnungen zum Frieden, alle Anstrengungen gemäßigter Männer, wie Bluntschli, Blösch, mit denen ohne Zweifel auch unser Stettler durch die Mittel der Presse wirkte, waren umsonst: Die Geschicke des Vaterlandes sollten sich erfüllen. Am 18. Oktober versammelte sich die Tagsatzung zu Bern; aber es war nicht eine Versammlung freundeidgenössischer Landesvertreter, sondern ein Kongreß zweier zum Kriege gerüsteter Staaten. Die Mehrheit von 12 Ständestimmen sprach sich für gewaltsame Auflösung des Sonderbundes aus, und Dufour trat an die Spitze der eidgenössischen Exekutionsarmee. Ueberall herrschte die größte Aufregung; die Schweiz war in zwei feindliche Heerlager gespalten, und die fremden Mächte, England auf der einen, Oesterreich und Frankreich auf der andern Seite, schürten die Gluth. Rasch wurde der Bruderkrieg beendet; schon am 14. November hatte Frei-

burg kapitulirt, am 24. November war Dufour in Luzern eingezogen, und die Aufgabe der Kommissäre begann.

Die bernische Hochschule hatte ihre Vorlesungen nothgedrungen unterbrochen; Stettler hatte ein Colleg über allgemeines und bernisches Staatsrecht und ein solches über schweizerisches Bundesstaatsrecht angekündigt. Er erließ durch Anschlag im Hochschulgebäude die Mittheilung an seine Zuhörer, daß er am 29. November die Vorlesungen über ersteres wieder fortsetzen werde, daß aber diejenigen über schweizerisches Bundesstaatsrecht nun, da dieses gewaltthätig zerrißen, als einstweilen ohne Gegenstand dahinfallen müßten.

Das gab die erwünschte Veranlassung, den mißliebigen Gegner auch aus seiner letzten öffentlichen Stellung zu verdrängen. Ohne ihm Gelegenheit zur Verantwortung oder zur Zurücknahme des vielleicht unüberlegten Schrittes zu geben, faßte der Regierungsrath schon wenige Tage später den Beschluß, es sei Prof. Stettler in seiner Beamtung eingestellt und den zuständigen Gerichten zu überweisen behufs Einleitung einer Untersuchung wegen Auflehnung gegen die Beschlüsse der obersten Bundesbehörde, Aufreizung zum Ungehorsam und Injurie gegen die Tagfakung.

Das Amtsgericht Bern, nach damaliger Gerichtsorganisation auch über Verbrechen zuständig, hatte die Anklage in erster Instanz zu beurtheilen. — Der Angeklagte reichte eine würdig gehaltene Vertheidigung ein, aus der uns einige Citate erlaubt sein mögen. Er erinnert zunächst an die Art und Ausdehnung seiner Lehrthätigkeit und weist mit berechtigtem Stolge auf die schriftstellerischen Arbeiten hin, welche derselben entsprungen. Hatte er doch erst Ende Januar eine Darstellung des Bundesstaatsrechts

drucken lassen, welcher von Männern aller Parteien Anerkennung gezollt worden war, und in der Vorrede zu derselben die Handlungsweise Luzern's in der Jesuitenfrage als ein starres Festhalten am formellen Recht gemißbilligt, welches zum materiellen Unrecht ausarte: aus dem summum jus sei eine summa injuria geworden; — einen Verrath am Vaterlande legte er den Führern des katholischen Volkes zur Last, welche auf solche Weise durch Zernichtung des eidgenössischen Sinnes und Vertrauens die Ausbildung und Verbesserung der Bundesform unmöglich machen.

„War ich,“ so fährt er fort, „schon von vornherein durchaus einverstanden mit der Auflösung (des Sonderbundes) an sich, so war ich es dagegen ebenfalls von Anfang bis zu Ende keineswegs mit der Art der Bewerkstelligung derselben, nämlich durch militärische Exekution, ohne Scheu vor den Folgen derselben — dem unausbleiblichen Bürgerkriege — welche Exekutionsfrage: — ob Krieg oder Frieden — bekanntlich in den letzten Monaten in unserm Vaterland zu einer alle Gemüther tief aufregenden politischen Parteifrage geworden ist. — Auch ich war, von Jugend auf an dem Schicksal meines Vaterlandes warm fühlenden Antheil nehmend, und früher während einer langen Reihe von Jahren mit selbständiger Theilnahme an den öffentlichen Geschäften betraut, jener tief greifenden Bewegung nicht fremd geblieben. — Republikaner aus ganzem Gemüth und mit voller Seele, war ich von frühen Jahren an ein Anhänger und Befenner des alten Solonischen Gesetzes der Republik Athen, daß bei wichtigen öffentlichen Parteiungen kein Bürger neutral bleiben solle. — Diesem Grundsatz getreu wird man mich während meiner ganzen öffentlichen vielbewegten Laufbahn bei allen Parteikämpfen immer meine Meinung offen und ohne Scheu vor den

Folgen aussprechen gehört haben. So wurde es mir auch bei jener letzten, unser Vaterland so tief bewegenden Parteifrage zum eigentlichen moralischen Bedürfniß, zur wahren Gewissenspflicht, frei und furchtlos Partei zu nehmen; ich erachtete es nicht bloß als Bürgerpflicht, sondern mehr noch als Ruf an meine Stellung als öffentlicher Lehrer des Schweizerischen Bundesstaatsrechts, und als Verfasser des oberwähnten Werks über letzteres; mir war es wichtig, mich in dieser Stellung öffentlich über jene Frage auszusprechen, um diese meine Schrift, obgleich sie gewiß einer festen und starken Bundesgewalt das Wort redet, doch vor dem möglichen Vorwurf einer Rechtfertigung des Bürgerkriegs zu sichern, rein zu bewahren, und von mir auch nur den Schatten abzuwälzen, als ob meine Grundsätze über Bundesrecht sich leicht nach den zufälligen Erfolgen einer siegenden, machthabenden Partei modeln lassen. Dies waren die Beweggründe, welche mich veranlaßten, in einem am 6. November letzten Jahres an den Regierungsrath gerichteten und in die Volkszeitung eingerückten Schreiben meine motivirte Ueberzeugung von dem in der beschlossenen militärischen Exekution liegenden Unrecht am Bund öffentlich zu erklären. — Der durch die große Uebermacht der eidgenössischen Streitkräfte errungene Sieg vermochte nicht meine Rechtsansicht über das Unrecht des begonnenen Krieges zu ändern, zumal meine Ueberzeugung immer noch feststand, daß eine Auflösung des Sonderbundes auf friedlichem Wege hätte erzielt werden können, wie in frühern Jahren diejenige des ebenfalls bundeswidrigen Siebnerkonfordsatz ohne Krieg erfolgt ist.“

Der Bund sei „faktisch zerrissen“; die Souveränität der besiegten Kantone sei an die Tagsatzung übergegangen;

ein Bundesrecht bestehe also nicht mehr; wie hätten da noch Vorlesungen über dasselbe gehalten werden können; sie hätten, ohne praktischen Nutzen, in leere Polemik ausarten müssen. — Nur eine *Thatsache* habe also der inkriminirte Anschlag konstatirt, eine *Thatsache*, welche auch durch die Presse und die öffentliche Meinung bestätigt werde. — Von einer injuriösen Absicht sei keine Rede; denn der Urheber der gewaltsamen Zerreißung sei nicht genannt. Hätte er wirklich die Absicht gehabt, die studirende Jugend zur Auflehnung gegen die Obrigkeit anzureizen, so hätte er diese Absicht viel eher in fortgesetzten Vorlesungen über Bundesstaatsrecht erreichen können; „aber,“ schließt er, gerade meine Abneigung vor Mißbrauch des Lehrstuhls zu bloßer Polemik war der Hauptgrund zur Unterbrechung meiner Vorlesungen.“

Wir wollen diese juristischen Ausführungen nicht kritisiren; aber der Thatbestand irgend eines Verbrechens gegen die Staatsordnung lag in der That nicht vor, und von einer Injurie konnte nach hiesigem Strafrecht so lange nicht die Rede sein, als kein Beleidigter als Kläger aufgetreten war. Eine disziplinarische Weisung des Erziehungsdepartements zur Fortsetzung der Vorlesungen wäre der einzige richtige Schritt der Behörde gewesen. So faßte denn auch das Amtsgericht die Sachlage auf, welches in einem wohlmotivirten Urtheil vom 24. Dezember 1847 den Angeklagten freisprach.

Der Regierungsrath erklärte die Appellation gegen dieses Urtheil. Da reichte Stettler bei demselben seine Entlassung ein; sie wurde nicht angenommen; er sollte den Kelch bis auf die Hefe leeren. Aber auch das Obergericht fand die Anklagepunkte nicht begründet; es übergeht sie in seiner Motivirung mit Stillschweigen, sprach

jedoch, weil der Angeklagte rechtswidrig seine Pflichten als Lehrer auf die Seite gesetzt und unter diesen Umständen ein ferneres nützliches Wirken desselben an der Hochschule nicht erwartet werden könne, dessen Absetzung aus. Das Urtheil datirte vom 4. März 1848 und führte als einzige Gesetzesstelle, auf welche man sich berufen konnte, jenen in unserer ehemaligen Strafrechtspraxis berücksichtigten § 2 einer Verordnung vom Jahr 1803 an, kraft dessen, — in Mißachtung des Satzes *nulla poena sine lege*, —

alle diejenigen Vergehen, über welche in dem peinlichen Gesetzbuch und in der bernischen Gerichtsjakung keine bestimmte Vorschrift aufgestellt ist, nach dem Ermessen des Richters bestraft werden sollten.

Freilich hatte das nämliche Gericht wenige Wochen zuvor eine große Zahl Personen wegen Verbreitung einer Broschüre unter das Hochverrathsgesetz gestellt.

Hatten schon die Ereignisse, welche seit drei Jahren über das engere und weitere Vaterland und über seine Person gekommen waren, sein Gemüth tief erschüttert, so brach Stettler nun völlig zusammen. Sah er doch im Alter von erst 52 Jahren seine öffentliche Laufbahn und seine Lehrthätigkeit gewaltsam beendigt, und gerade in dem Alter, wo es schwer fällt, in neue Bahnen einzulenken, sich genöthigt, etwa in der politischen Tagespresse oder in der juristischen Praxis Beschäftigung zu suchen. Zu ersterer fehlte es nicht an Anerbietungen; aber schwere Krankheit des Gemüths machte ihn zu größerer Arbeit unfähig. Ein Herzleiden kam hinzu, und am 15. Februar 1849 brachte ihm der Tod die ersehnte Erlösung *). Er

*) Wenige Wochen früher war Prof. Samuel Schnell, der Redaktor des bernischen Civilgesetzbuches, gestorben, ebenfalls

starb mit Hinterlassung einer Wittwe zweiter Ehe und mehrerer Kinder: zwei Söhne haben sich dem geistlichen Stande gewidmet.

Sein Charakterbild werden Sie ohne Zweifel nach dem Angehörten leicht zusammengestellt haben. Er war ein Mann von antiker Energie, unbeugsamer Willenskraft und einer Festigkeit der Ueberzeugung, die sich bis zur Schroffheit steigern konnte.

Nachgiebigkeit und Kompromisse, wie jede Art von Intrigue, waren ihm unbekannt. Streng gegen sich und Andere, mag er oft durch Rücksichtslosigkeit Anstoß erregt und sich inmitten seiner Umgebung isolirt haben. Seine Natur war zu schweren innern Kämpfen prädisponirt; peinliche Gewissenhaftigkeit zwang ihn immer wieder, strenges Gericht über sich abzuhalten. Und wie es Männern dieser Art oft geht, war er den Einen zu liberal, den Andern zu konservativ und konnte er zu keiner der Parteien völlig stehen. Dabei eignete ihm nicht jene weltmännische und advokatische Biegsamkeit, die mit dem fortiter in re das suaviter in modo zu verbinden weiß. Er war ein Mann des Rechts im vollsten Sinn des Wortes *). — Aber er war auch ein bedeutender Rechts =

unzufrieden mit den neuen Zuständen und sogar die Regenten der Zeit vor 1831 zurückwünschend.

*) Treffend ist sein Wesen geschildert von G. Meyer von Knonau in der Anzeige der Schrift Stettler's: Gedanken über die aarg. Klosterfrage (1841) im Archiv für schweizerische Geschichte, Bd. II, S. 391: „Der Verfasser ist weder Ankläger noch Vertheidiger der Klöster, auch schreibt er aus keinem Auftrage, und hat daher weder amtliche Stellung noch Parteirücksicht zu schonen; an dem beschwornen Bunde als dem äußern Band, welches die Schweizerkantone umschlingt, hängt wohl Niemand treuer als er, obgleich der Ansicht huldigend, daß derselbe, wie alle menschlichen Schöpfungen, ein Produkt der Zeit und daher auch ihren gewaltigen Einflüssen unterworfen sei. Nicht Stimmen von

gelehrter, das beweisen nicht bloß seine Reden sondern besonders die Erzeugnisse seiner literarischen Thätigkeit.

Seine Schriften sind nicht von großem Umfang, und wir können nur bedauern, daß ihm nicht ein längeres Maß der Thätigkeit auf wissenschaftlichem Gebiete geschenkt worden. Auch die äußere Form weist eine gewisse Schwerfälligkeit des Ausdrucks auf, die uns bei schweizerischen Schriftstellern jener Periode noch oft entgegentritt. Aber dem Inhalt nach sind sie äußerst gründlich und lehrreich, ja zum Theil bahnbrechend geworden. Vor Allem ist außer den zwei Arbeiten über schweizerisches Bundesrecht zu nennen die „Staats- und Rechtsgeschichte des Kantons Bern“, der erste und bis heute einzige abgerundete Versuch, die staatsrechtliche Entwicklung des aus so vielen verschiedenen Bestandtheilen zusammengewachsenen größten Kantons der Eidgenossenschaft nach ihren hauptsächlichsten Richtungen zu schildern. Die ganze Darstellung zerfällt in fünf Perioden, welche die Zeit von den Anfängen der Geschichte bis zum Jahr 1831 umfassen. Für jede Periode wird nach Erzählung der historischen Ereignisse ein zusammenfassendes Bild der öffent-

Volkssammlungen bilden seine Ueberzeugung, sondern ruhige Forschung und Gründe, nach ihrem Gewicht, nicht nach der Stimmenzahl geprüft. — Daß er die Parteirücksicht nicht geschenkt, mußte Stettler freilich schwer entgelten. Und er selbst schloß am 28. Januar 1847 die Vorrede zu seinem neuen Bundesstaatsrecht mit folgenden Worten: „Wenn die Ereignisse der jüngsten Vergangenheit im Ausland und im engern Vaterland gezeigt haben, wie oft noch heutzutage Gewalt gehe über Recht, so schien es an der Zeit, wenigstens im Namen der Wissenschaft die höhere Geltung des Rechts in Anspruch zu nehmen, und auch unter den Augen der Regierung, welcher gegenwärtig die Leitung der schweizerischen Angelegenheiten übertragen ist, darzustellen, daß es noch ein schweizerisches Bundesstaatsrecht gebe und worin es bestehe.“

lichen Verhältnisse in Verfassung, Gerichtswesen, Gemeindewesen, Kriegs- und Finanzverwaltung sowie Kirchenwesen gegeben. Läßt sich auch das Werk mit den analogen von Bluntzli, Segeßer und Blumer nicht vergleichen, indem namentlich die Entwicklung des Privatrechts außerhalb seines Rahmens fällt, so ist es doch von allen Beurtheilern in und außerhalb der Schweiz mit Anerkennung genannt und benutzt worden. (Rob. v. Mohl in seiner Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften I, S. 498.)

Ergänzend und einzelne Theile weiter ausführend stehen daneben die Arbeiten:

„Die Geschichte des deutschen Ritterordens im Kanton Bern“;

„Die geschichtliche Entwicklung der Gerichtsorganisation im deutschen Theil des Kantons Bern“;

„Die Geschichte des zum Kanton Bern gehörigen Theils des Bisthums Basel“;

„Geschichtliche Entwicklung der Gemeinde- und Bürgerrechtsverhältnisse im Kanton Bern“.

Wir übergehen die Anführung einer größern Zahl mehr broschürenartiger Schriften (über Revision des Bundesvertrags, über die aargauische Klosterfrage etc.) und erlauben uns, einen Augenblick bei den Arbeiten über das Bisthum und über die Gemeindeverhältnisse zu verweilen.

Beide sind noch heute sehr lezenswerth; die Erstere zeigt uns, wie wenig der mit uns nunmehr 70 Jahre verbundene aber noch immer der „Neue“ genannte Kantons- theil Ursache hat, seine frühere Vergangenheit als goldene Zeit zu preisen; weiß man ja doch, wie oft Unruhen unter der Bauernschaft gegen das drückende bischöfliche Regiment entstanden, und wie nutzlos es war, die Beschwerden gegen diesen deutschen Reichsstand beim Reichshofrath in

Wien anzubringen. Und wenn zwar auch im dermaligen Kanton Bern die schlimmen Hexenprozesse Mitte des 17. Jahrhunderts noch florirten, so wurden doch hier zweckmäßige Beschränkungen derselben angeordnet, während drüben die bischöfliche Regierung zu dem Mittel griff, Kapuziner zu verschreiben, um gegen den Aberglauben einzuschreiten.

Vor der neuern Schrift von Quiquerez, über die rechtlichen Verhältnisse des Jura, hat die Stettler'sche jedenfalls den Vorzug größerer Klarheit und Gründlichkeit voraus.

Nun noch einige Worte über Stettler's „Gemeinde- und Bürgerrechtsverhältnisse“, deren Thema heute wieder zur brennenden Tagesfrage geworden. — Stettler's größtes und Hauptverdienst besteht darin, daß er zuerst durch eine umfassende Untersuchung des urkundlichen Materials Licht in die Gemeindeverhältnisse unseres Kantons gebracht hat. Seither ist die Wissenschaft fortgeschritten: Die Vergleichung der Quellen hat den Nachweis geleistet, daß überall, wo Germanen nach der Völkerwanderung sich ansiedelten, wie in ihren ursprünglichen Sitten, eine und die nämliche Feldwirthschaft auch die Grundlage zu der Entstehung des Gemeindewesens bildete, und daß die Entwicklung desselben wenigstens in großen Theilen Deutschlands keine andere war, als bei uns in der Schweiz. Erst seit dem 16. Jahrhundert gehen die Wege wesentlich auseinander, indem bei uns diese Lokalverbände ein viel größeres Maß von Autonomie behielten, während sie anderwärts vom Absolutismus des landesherrlichen Regiments erstickt wurden.

Unter Gemeinde im weitesten Sinn verstehen wir den Verband der auf dem engsten territorialen Bezirk bleibend angehefteten Menschen. Dieser Verband ist die Folge der

gegenseitigen Abhängigkeit der Nachbarn; er beruhte bei den Deutschen ursprünglich auch auf gemeinsamer Abstammung und war besonders wichtig durch die Art, wie sie den Feldbau betrieben. Nur das Haus und dessen unmittelbare Umgebung war Privateigenthum. Aller weitere Grund und Boden des Dorfbezirks oder der Mark gehörte der Gemeinde. Aus diesem Grund und Boden wurde das Ackerland ausgeschieden und zuerst nur auf ein oder mehrere Jahre, später auf Lebenszeit, den Männern zum Ackerbau verliehen. Weide und Wald blieb ungetheilt und stand Jedem zur Benutzung offen. Der Reichtum des Einzelnen bestand nur in fahrendem Gut, Waffen, Sklaven, Vieh. Es war das System des Kollektiveigenthums am Boden, wie wir es im europäischen Osten noch heute finden, und wie es die heutigen Sozialisten zurückwünschen. Aber mit der wachsenden Intensivität des Ackerbaues mußte Erblichkeit und Veräußerlichkeit des Baulandes entstehen; denn der Arbeiter wollte seiner Meliorationen froh werden. Und mit dem Privateigenthum am Acker entstand auch der Unterschied von Reich und Arm. Neben den Bauernhöfen entstanden Höfe geistlicher und weltlicher Herren, welchen sich jene mehr und mehr unterordneten, theils infolge freiwilliger Unterwerfung, theils infolge Mißbrauchs amtlicher Gewalt oder Schenkung der Könige. An die Stelle des Verbandes freier Genossen in der Mark tritt der herrschaftliche Verband des Lehensstaates, die Grundherrschaft, und bei uns wie in Frankreich finden wir den Zustand im Anfange der urkundlichen Geschichte unseres Landes, d. h. im 11. und 12. Jahrhundert bestätigt, den die Franzosen mit dem Satz ausdrücken: Nulle Terre sans Seigneur. — Hier setzt Stettler ein und zeigt uns, daß die örtliche Verbin-

derung der Dorfgenossen einen rein wirthschaftlichen Charakter hatte. Der Dorfbezirk zerfiel in Höfe, deren Besitzer für ihre haus- und landwirthschaftlichen Bedürfnisse das Recht auf Benutzung der gemeinen oder nun herrschaftlichen Weiden und Waldungen hatten. Eine Dorfordnung regelte diese Benutzung; ein Bannwart, ein Hirt waren die Dorfbeamten; den Unterhalt von Weg und Steg besorgten die Genossen: das Dorfgericht ordnete die Anstände. Von öffentlichen Bedürfnissen oder Leistungen war keine Rede; für die Schule und die Armen sorgten die Klöster; das Kirchenwesen lag in der Hand der Geistlichkeit. — Es war ein rein *privatrechtliches* Verhältniß.

So waren unsere ländlichen Gemeinden beschaffen bis zur Reformation. Auch der Stadtbewohner hatte ähnliche Bedürfnisse und befriedigte sie auf gleiche Weise. Die ältesten Städte sind ummauerte Dörfer und werden durch die Ummauerung zu Burgen. Die Bürger haben ihre Allmend, ihren gemeinen Wald, und nutzen ihn wie Bauern. Nur ist diese wirthschaftliche Genossenschaft nicht die einzige, nicht die Hauptgrundlage des Stadtwesens; es kommt hinzu der Betrieb des Handels und des Handwerks, und bei unsern Zähringer Städten der Westschweiz ganz besonders die Burghut, die militärische Wache, und die dafür der Stadt eingeräumten politischen Rechte und Freiheiten. Darum bestehen hier begrifflich von Anfang an zwei Gemeinden, die wirthschaftliche, Marksgenossenschaft, und die politische, der Keim des neuen Staates. In der Handfeste von Freiburg i./B. ist der Viehhirte, pastor, als Gemeindebeamter neben dem Seelenhirten, dem plebanus, wie dem scultetus und dem Weibel genann; und einen Hirten gab es ohne Zweifel auch in Bern obschon er nicht ausdrücklich genannt wird; aber die Be-

nutzung der Stadtfelder und Waldungen war und blieb eine rein private Angelegenheit und nie, von der ersten erhaltenen Stadtrechnung hinweg, findet sich eine Spur, daß von dem Ertrag derselben etwas in den Stadtflecken geflossen sei. Bürger war, wer der Stadt Recht erfüllte mit Wacht und Tellen; der Gegenwerth für diese Leistungen lag nicht in Holz und Feld, sondern in den Vortheilen politischer Natur, im selfgovernment, das die Bauern mehr und mehr verloren hatten, in der persönlichen Freiheit, im Schutz der freien Arbeit durch selbstgewählte Richter, in der freudigen Ahnung künftiger Selbstherrlichkeit und dem berechtigten Bürgerstolz. Diese Rechte und diese Gesinnungen erbte der Sohn vom Vater; darum erbte auch das Bürgerrecht bald vom Vater auf den Sohn; die Burgerschaft wurde zur großen Familie.

Dies hat man die Personalgemeinde im Gegensatz zur ländlichen Realgemeinde genannt.

Wie dann seit dem 16. Jahrhundert die öffentlichen Bedürfnisse auch in den Landgemeinden ähnliche Verhältnisse herbeiführten, wie in den Städten, wie namentlich die Last der Armenpflege, durch die berühmte Bettelordnung, das erste Armengesetz, von 1690 auch dort die Erblichkeit des Gemeinderechts zu Wege brachte, und wie die neuere Zeit dann wieder die privatrechtliche Nutzungsgemeinde von der öffentlichen Pflichtgemeinde zu scheiden suchte, führt Stettler mit großer Klarheit durch.

Aus dem Gesagten möchten sich aber genügend folgende zwei Sätze ergeben, deren Gegentheil in neuester Zeit stets wieder mit ebenso großer Reckheit als Ungenauigkeit aufgestellt wird, nämlich:

1. Die Nutzungsgüter haben niemals öffentlichen Zwecken gedient;

2. Die Tragung der öffentlichen Lasten hat niemals das Recht zum Mitgenuß der Almend begründet.

Dies lehrt uns die Geschichte.

Darin liegt keine Lösung für die Zukunft. Diese hat andere Aufgaben. Aber um letztere durchzuführen, soll die Geschichte nicht gefälscht werden.

Die Dienste welche Stettler auch durch diese Schrift der Wissenschaft geleistet, sind nicht gering; auf ihnen haben Andere fortgebaut. Möge, und dies ist mein Schlußwort, das literarische Vermächtniß dieses ächten Berner Rechtsgelehrten, noch heute seine Früchte tragen. Ein theilnahmzvolles Andenken an seine Person hoffe ich bei Manchem von Ihnen gesichert zu haben.

